

eCH-0112 – Datenstandard Drittmeldepflicht

Name	Datenstandard Drittmeldepflicht
eCH-Nummer	eCH-0112
Kategorie	Standard
Reifegrad	Definiert
Version	2.0
Status	Abgelöst
Beschluss am	2019-06-06
Ausgabedatum	2019-06-07
Ersetzt Version	1.0
Voraussetzungen	-
Beilagen	eCH-0112-2-0.xsd
Sprachen	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Autoren	Steimer Thomas, Bundesamt für Justiz thomas.steimer@bj.admin.ch Stingelin Martin, Stingelin Informatik, martin.stingelin@stingelin-informatik.com
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument spezifiziert die Daten sowie Ereignisse für den Bereich der Einwohnerdaten Drittmeldepflicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Status	4
1.2	Anwendungsgebiet	4
2	Grundsätze	5
2.1	Notation	5
2.2	Allgemeine Grundsätze	5
2.3	Prozesse für den Austausch von Meldungen	5
3	Datenmodell	7
4	Ereignismeldungen	8
4.1	Einzug	8
4.2	Auszug	9
5	Verwendete Daten	9
5.1	Zeichensatz	10
5.2	Datentypen	10
5.2.1	Meldungsrahmen	10
5.2.2	Vermieter / Logisgeber – contractor	10
5.2.3	Person – person.....	10
5.2.4	Vertrag – contract.....	10
5.2.4.1	Vertragsbeginn – beginOfContract.....	10
5.2.4.2	Vertragsende – endOfContract	11
5.2.5	Gebäude – buildingType	11
5.2.5.1	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator – EGID	11
5.2.5.2	Gebäudeadresse – buildingAddress	11
5.2.6	Wohnung – dwellingType	11
5.2.6.1	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator – EWID	11
5.2.6.2	Administrative Wohnungsnummer – administrativeDwellingNumber	11
5.2.6.3	Stockwerk – floor	12
5.2.6.4	Position auf dem Stockwerk – positionOnFloor	12
5.2.6.5	Anzahl Räume – roomCount.....	12
5.3	Zuzugsadresse – comesFrom.....	12
5.4	Wegzugsadresse – goesTo	12
5.5	Erweiterung	13
6	Sicherheitsüberlegungen	13
7	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	14
8	Urheberrechte	14

Anhang A – Referenzen & Bibliographie.....	15
Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung	15
Anhang C – Abkürzungen und Glossar.....	16
Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion	16
Anhang E – Abbildungsverzeichnis	16
Anhang F – Tabellenverzeichnisa.....	16

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im vorliegenden Dokument bei der Bezeichnung von Personen ausschliesslich die maskuline Form verwendet. Diese Formulierung schliesst Frauen in ihrer jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

1 Einleitung

1.1 Status

Abgelöst: Das Dokument wurde durch eine neue, aktuellere Version ersetzt. Die Benutzung ist zwar noch möglich, es wird aber empfohlen, die neuere Version einzusetzen.

1.2 Anwendungsgebiet

Art. 12 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (SR 431.02) definiert.

1 Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit die nachfolgenden Personen den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen **auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen**, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 nicht erfüllt wird:

- a. Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b. **Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;**

c. **Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.**

2 Die Post teilt den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich die Zustelladressen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 nicht erfüllt wird.

Art. 8 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister definiert: „Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit die industriellen Werke und andere registerführende Stellen die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person erforderlich sind, den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen unentgeltlich zur Verfügung stellen.“ Der vorliegende Standard definiert die Schnittstelle für die elektronische Erfüllung dieser Informationspflicht.

Die Schnittstelle soll von Anwendungen der Vermieter / Logisgeber, Liegenschaftsverwaltungen, industriellen Werke und Einwohnerkontrolllösungen implementiert werden, so dass der gesetzlich geforderte Datenaustausch elektronisch erfolgen kann.

Das vorliegende Dokument spezifiziert

- die Meldegründe, welche zu einer Meldung vom Vermieter / Logisgeber, respektive den industriellen Werken an die zuständige Einwohnerkontrolle führen
- und die Daten, welche bei Eintreten der entsprechenden Ereignisse an die Einwohnerkontrolle zu melden sind

Im vorliegenden Dokument **nicht behandelt** werden

- Der Informationsaustausch zum Leerwohnungsbestand

2 Grundsätze

2.1 Notation

Die Richtlinien in diesem Dokument werden gemäss der Terminologie aus [RFC2119] angegeben, dabei kommen die folgenden Ausdrücke zur Anwendung, die durch GROSS-SCHREIBUNG als Wörter mit den folgenden Bedeutungen kenntlich gemacht werden:

- ZWINGEND:** Der Verantwortliche muss die Vorgabe umsetzen.
- EMPFOHLEN:** Der Verantwortliche kann aus wichtigen Gründen auf eine Umsetzung der Vorgabe verzichten.
- OPTIONAL:** Es ist dem Verantwortlichen überlassen, ob er die Vorgabe umsetzen will.

2.2 Allgemeine Grundsätze

Bezüglich der Meldung von Ereignissen aus dem Bereich der Drittmeldepflicht sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- **[ZWINGEND]** Alle Änderungen an den Daten sind über Ereignisse zu melden.
- **[ZWINGEND]** Grundsätzlich ist bei Attributen immer der Wert nach dem Ereignis zu liefern. Abweichende Sachverhalte sind explizit bei den entsprechenden Ereignismeldungen festgehalten.
- **[ZWINGEND]** Informationen zu unterschiedlichen Meldegründen dürfen nicht in einer Ereignismeldung zusammengefasst werden.
- **[ZWINGEND]** Es sind immer alle bekannten Informationen mit dem Ereignis zu liefern auch wenn das entsprechende Element optional ist. Wird ein optionales Element nicht mehr geliefert, so gilt der Sachverhalt als nicht mehr gegeben und kann im Empfängersystem gelöscht werden
- **[ZWINGEND]** Änderungen eines Mietverhältnisses sind nur zu melden wenn dabei Mieter dazukommen oder wegfallen.
- **[ZWINGEND]** Zu meldende Änderungen eines Mietverhältnisses sind als Ereignis „Auszug“ und „Einzug“ zu melden.
- **[ZWINGEND]** Wird festgestellt, dass fehlerhafte Daten gemeldet wurden, ist dies der betroffenen Gemeinde auf geeignetem Weg mitzuteilen (z.B. telefonisch).

2.3 Prozesse für den Austausch von Meldungen

[ZWINGEND] Der Meldungs austausch erfolgt gemäss denn in [eCH-0078] beschriebenen Detail-Prozessen.

[eCH-0078] beschreibt unterschiedliche Szenarien bzw. Use Cases, in welchen der Austausch von Meldungen nötig ist. Es unterscheidet u.a. folgende Typen von Meldungen:

- Ereignismeldungen
- Stornierungsmeldungen
- Korrekturmeldungen

[ZWINGEND] Stornierungsmeldungen (ein Ereignis wurde fälschlicherweise gemeldet) und Korrekturmeldungen (die gemeldeten Daten enthalten einen Fehler) werden auf nicht standardisiertem Weg gemeldet.

[EMPFEHLUNG] Stornierungs- und Korrekturmeldungen sollen schriftlich per Brief oder mit E-Mail gemeldet werden.

3 Datenmodell

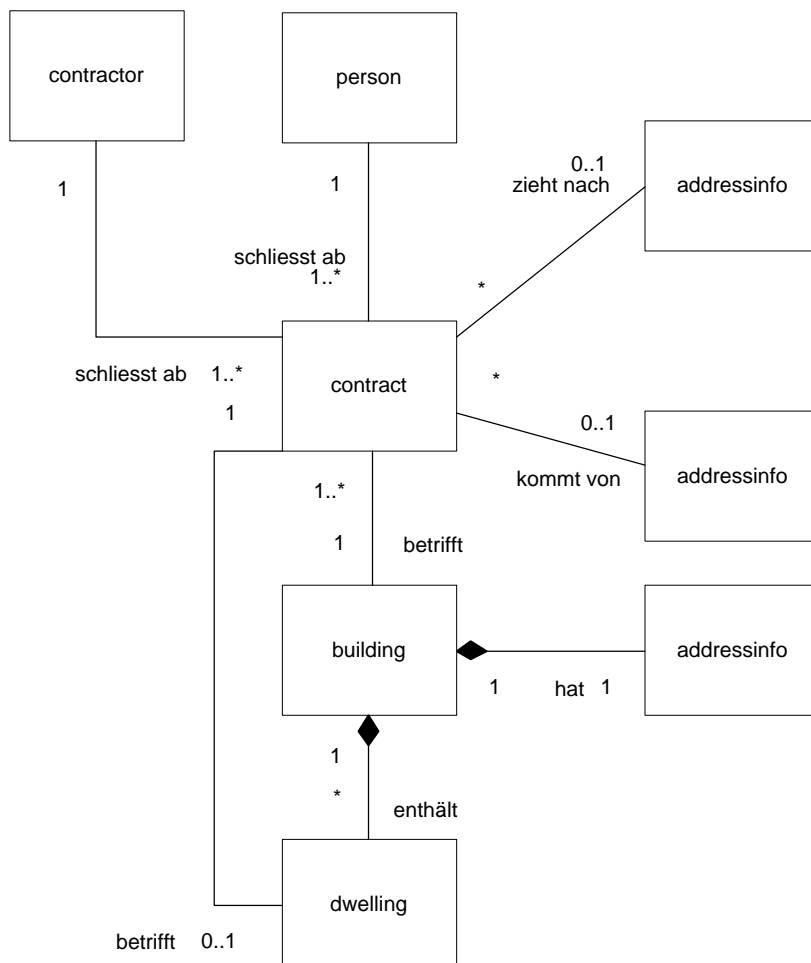


Abbildung 1: UML-Diagramm der übergebenen Fachdaten (vgl. [UML]).

Personen (person) schliessen mit einem Vermieter / Logisgeber (contractor) einen Mietvertrag (contract) ab. Über die Zeit können es auch mehrere sein. Eventuell ist bekannt, an welcher Adresse (addressInfo) der Mieter vor Vertragsabschluss wohnte, und die Adresse (addressinfo), wohin er nach Beendigung des Vertrags weggezogen ist. Die Vermieter verfügen nicht in jedem Fall über die Information wer in einem Mietobjekt wohnt. Gemeldet werden immer die mit Bezug zum Vertrag bekannten Personen. Meldepflichtig sind in solchen Fällen die Mieter. Ein Vertrag (contract) bezieht sich auf ein Gebäude (building) mit einer genauen Adresse (addressInfo) und gegebenenfalls auf eine Wohnung (dwelling) in diesem Gebäude.

Die vorgängig beschriebenen Daten werden von der meldepflichtigen Stelle an die Einwohnerkontrolle übermittelt.

Je nach kantonaler Gesetzgebung kann es sich bei der meldepflichtigen Stelle um eine der folgenden Stellen handeln:

- Vermieter / Logisgeber
- Industrielle Werke
- Registerführende Stelle

4 Ereignismeldungen

Ereignismeldungen werden versandt, wenn ein Mietvertrag abgeschlossen oder aufgelöst wird bzw. wenn er derart geändert wird, dass Mieter hinzukommen bzw. wegfallen.

Im Kontext der Drittmeldepflicht werden folgende Ereignisse unterschieden, bei welchen eine Meldung an die Einwohnerkontrolle zu erfolgen hat:

- 1- Einzug
- 2- Auszug

Jede Ereignismeldung setzt sich zusammen aus einem Meldungskopf mit generellen Informationen gemäss [eCH-0078] und spezifischen Daten, welche nachfolgend definiert werden. Und sie verfügt über einen Erweiterungspunkt, welcher für spezifische Erweiterungen (z.B. für kantonale Besonderheiten) genutzt werden kann.

[ZWINGEND] Für jeden betroffenen Mieter ist eine separate Ereignismeldung zu übermitteln.

[ZWINGEND] Die Ereignismeldung hat zu erfolgen, wenn das Ereignis vom Vermieter / Logisgeber dokumentiert wird.

[ZWINGEND] Meldungen dürfen nur erfolgen, wenn Personen ein oder ausziehen oder Verträge auf neue Personen übergehen.

Bsp. Ein Untermieter, der schon länger dort wohnt und evtl. bis jetzt nicht gemeldet ist, übernimmt den Vertrag. Dies soll als Einzug gemeldet werden.

[ZWINGEND] Umzüge innerhalb des gleichen Gebäudes sind als Auszug und Einzug zu melden.

[ZWINGEND] Werden in den Ereignissen lokal Daten definiert, so sind diese durch voranstellen des entsprechenden „Präfix“ im Elementnamen zu kennzeichnen. Bsp. Wird bei einem Einzug (moveln) ein lokales Element definiert, so muss der Name mit „moveln“ beginnen.

4.1 Einzug

Codewert und Bezeichnung

1 = Einzug

Präfix moveln

Ereignisbeschreibung:

Meldung des Beginns eines neuen Mietverhältnisses für eine Person aufgrund eines neuen bzw. der Änderung eines bestehenden Vertrages, z.B. aufgrund eines zusätzlichen Mieters.

Es ist zu beachten, dass je nach kantonalen Regelungen Informationen, welche in diesem Standard als optional definiert sind, zwingend geliefert werden müssen. So ist z.B. im Kanton ZH die amtliche Wohnungsnummer zwingend zu liefern.

Ereignisdaten

Folgende Informationen sind beim Eintreten des Ereignisses ergänzend zum Meldungsrahmen zu übermitteln

- Meldungsrahmen
- Vermieter / Logisgeber
- Person
- Vertrag
- Gebäude
- Wohnung (optional)
- Zuzugsort (optional)
- Erweiterung (optional)

4.2 Auszug

Codewert und Bezeichnung

2 = Auszug

Präfix moveOut

Ereignisbeschreibung:

Meldung der Beendigung eines Mietverhältnisses für eine Person aufgrund einer Vertragsbeendigung bzw. Änderung eines bestehenden Vertrages, z.B. wenn Mieter wegfallen. Kommt es zu einer Vertragsbeendigungen oder Vertragsänderungen ohne das Personen ausziehen, so darf keine Meldung erfolgen.

Es ist zu beachten, dass je nach kantonalen Regelungen Informationen, welche in diesem Standard als optional definiert sind, zwingend geliefert werden müssen.

Ereignisdaten

Folgende Informationen sind beim Eintreten des Ereignisses zu übermitteln

- Meldungsrahmen
- Vermieter / Logisgeber
- Person
- Vertrag
- Gebäude
- Wohnung (optional)
- Wegzugsadresse (optional)
- Erweiterung (optional)

5 Verwendete Daten

Da die verwendeten Datentypen mit wenigen Ausnahmen in beiden Ereignismeldungen verwendet werden, werden sie in diesem Kapitel gesondert spezifiziert. Wo Datentypen bestehender Standards verwendet werden, werden diese jeweils in eckigen Klammern referenziert. In diesen Fällen wird auf eine detaillierte Beschreibung an dieser Stelle verzichtet.

5.1 Zeichensatz

[ZWINGEND] Wie in [eCH-0018] gefordert sind die Daten in «UTF-8» zu kodieren.

5.2 Datentypen

5.2.1 Meldungsrahmen

Allgemeine Informationen zur Meldung (headerType gemäss [eCH-0078]).

5.2.2 Vermieter / Logisgeber – contractor

Kontaktinformationen (Adresse, evtl. eMail etc.) zum Vermieter / Logisgeber (contactType gemäss [eCH-0046]).

5.2.3 Person – person

Die Informationen zur Person beinhalten:

- Name – officialName gemäss [eCH-0044]
- Vorname (Rufname) – callName gemäss [eCH-0044]
- Geburtsdatum (optional) – dateOfBirth gemäss [eCH-0044]
- Geschlecht (optional) – sex gemäss [eCH-0044]
- Nationalität (optional) – country gemäss [eCH-0008]

Sofern eine Rechtsgrundlage zur Drittmeldepflicht vorhanden ist und die Attribute Geburtsdatum und Nationalität von den Liegenschaftsverwaltungen erhoben werden, sind diese zu liefern.

5.2.4 Vertrag – contract

Die Informationen zum Vertrag beinhalten

- Vertragsbeginn bei Einzug
- Vertragsende bei Auszug (beim Einzug optional)

Ist bei Vertragsbeginn das Vertragsende schon bekannt, kann das Vertragsende optional geliefert werden.

-

5.2.4.1 Vertragsbeginn – beginOfContract

Datum, ab welchem das Vertragsverhältnis beginnt.

Format: „jjjj-mm-tt“

Restriktionen: Das Datum kann in der Zukunft oder der Vergangenheit liegen.

5.2.4.2 Vertragsende – endOfContract

Datum, an welchem das Vertragsverhältnis endet.

Format: „jjjj-mm-tt“

Restriktionen: Das Datum kann in der Zukunft oder der Vergangenheit liegen.

5.2.5 Gebäude – buildingType

Die Informationen zum Gebäude beinhalten:

- EGID eidgenössischer Gebäudeidentifikator (optional)
- Gebäudeadresse

5.2.5.1 Eidgenössischer Gebäudeidentifikator – EGID

Eidgenössischer Gebäudeidentifikator gemäss [eCH-0011].

Format: 9 Stellen Numerisch

Restriktionen: 1 – 999'999'999

5.2.5.2 Gebäudeadresse – buildingAddress

Die Adresse des Gebäudes (swissAddressInformationType gemäss [eCH-0010]). Sie beinhaltet insbesondere Strasse, Hausnummer, PLZ und Ort.

5.2.6 Wohnung – dwellingType

Die Informationen zur Wohnung beinhalten:

- EWID eidg. Wohnungsidentifikator (optional) gemäss [eCH-0011]
- Administrative Wohnungsnummer (optional)
- Stockwerk (optional)
- Lage auf dem Stockwerk (optional)
- Anzahl Räume (optional)

5.2.6.1 Eidgenössischer Wohnungsidentifikator – EWID

Eidgenössischer Wohnungsidentifikator gemäss [eCH-0011].

Format: 3 Stellen Numerisch

Restriktionen: 1 – 999

5.2.6.2 Administrative Wohnungsnummer – administrativeDwellingNumber

Durch die Verwaltungsstelle (Kanton oder Gemeinde) vergebene Wohnungsnummer gemäss [GWR].

Format: 12 Stellen Alphanumerisch

Restriktionen: Linksbündige Null (0) in Zeichenfolge sind nicht zulässig

Gibt es eine physische Wohnungsnummer, so muss diese zwingend der administrativen Wohnungsnummer entsprechen. Aus diesem Grund wird auf das explizite Führen einer physischen Wohnungsnummer in diesem Standard verzichtet.

Ob von einer administrativen Wohnungsnummer oder von einer amtlichen Wohnungsnummer gesprochen wird, ist irrelevant, da es sich in beiden Fällen inhaltlich um die zugeteilte Nummer zur Wohnung handelt

5.2.6.3 Stockwerk – floor

Nummer des Stockwerks, auf der sich die Wohnung befindet.

Format: 20 Stellen Alphanumerisch

Restriktionen: Keine

5.2.6.4 Position auf dem Stockwerk – positionOnFloor

Verbale Beschreibung der Position der Wohnung auf dem Stockwerk. Bsp. „links“ oder „rechts“.

Format: 40 Stellen Alphanumerisch

Restriktionen: keine

5.2.6.5 Anzahl Räume – roomCount

Anzahl Räume der Wohnung gemäss Angaben im [GWR].

Format: 2 Stellen Numerisch mit 1 Dezimalstelle

Restriktionen: 1 – 99.5, kein Nullwert

5.3 Zuzugsadresse – comesFrom

Adresse, von welcher die Person zugezogen ist (addressInformationType [eCH-0010]). Die Zuzugsadresse ist optional (siehe Kapitel 4.1). Ist die Zuzugsadresse bekannt, sind folgende Informationen zu liefern.

Beim Zuzug aus dem Ausland sind der Ort und das Land anzugeben, alle anderen Informationen (Strasse, PLZ, usw.) sind optional.

Beim Zuzug aus der Schweiz sind PLZ, Ort und Land zu liefern. Die anderen Informationen (Strasse, PLZ, usw.) sind optional.

5.4 Wegzugsadresse – goesTo

Adresse, an welche die Person nach Beendigung des Mietverhältnisses zieht (addressInformationType gemäss [eCH-0010]). Die Wegzugsadresse ist optional (siehe Kapitel 4.2). Ist die Wegzugsadresse bekannt, sind folgende Informationen zu liefern.

Beim Wegzug ins Ausland sind der Ort und das Land anzugeben, alle anderen Informationen (Strasse, PLZ, usw.) sind optional.

Beim Wegzug innerhalb der Schweiz sind PLZ, Ort und Land zu liefern. Die anderen Informationen (Strasse, PLZ, usw.) sind optional.

5.5 Erweiterung

Jede Ereignismeldung verfügt über einen nicht weiter spezifizierten Erweiterungspunkt, welcher für spezifische Erweiterungen (z.B. für kantonale Besonderheiten) genutzt werden kann (xs:any).

6 Sicherheitsüberlegungen

Manche Personendaten gehören gemäss Datenschutzgesetz zu den besonders schützenswerten Daten (z.B. Konfession). Die Speicherung und Übertragung von Meldegründen und den zugehörigen Daten darf nur auf Grund und im Rahmen von bestehenden rechtlichen Grundlagen erfolgen und hat die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu befolgen. Die nötigen Vorkehrungen sind zu treffen, dass die Daten fehlerfrei übertragen und vor, während und nach der Übertragung nur von dazu autorisierten Personen eingesehen und verändert werden können.

7 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen oder welche **eCH** referenzieren, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

8 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende, sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliographie

[eCH-0010]	Datenstandard Adressen
[eCH-0011]	Datenstandard Personendaten
[eCH-0018]	XML best practices
[eCH-0044]	Datenstandard Personenidentifikation
[eCH-0046]	Datenstandard Kontakt
[eCH-0078]	Meldungsrahmen EWK
[GWR]	Gebäude und Wohnungsregister
[UML]	Unified Modeling Language™ (UML®)
[XSD]	XML Schema Part 1: Structures. W3C Recommendation 2. Mai 2001. XML Schema Part 2: Datatypes. W3C Recommendation 2. Mai 2001.

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Aeberhard Katrin, Stadt Luzern
Bürgi Marcel, VRSG
Bucher Huwyler Erika, Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen
Brunner Ines, Basel-Landschaft
Egloff Andrea, Ruf Informatik AG
Fusco Daniela, Stadt Winterthur
Grogg Peter, Bedag Informatik AG
Huber Hans, Ruf Informatik AG
Koller Thomas, InnoSolv AG (NEST)
Kummer Patrick, BfS
Kunst Andreas, Livit
Laube Erich, ELCA Informatik AG
Meier Regula, Bedag Informatik AG
Meili Roger, Stadt Zürich
Moresi Enrico, Lustat Statistik Luzern
Müller Willy, ISB
Muratbegovic Nedim, BFS
Peterer Thomas, InnoSolv AG (NEST)
Podolak Stefan, Kanton Bern
Steimen Daniel, Hürlimann Informatik AG
Steimer Thomas, BJ
Stingelin Martin, Stingelin Informatik GmbH
Stucky Leo, Baudirektion Kanton Zürich
Würst Andreas, Information Factory AG

Anhang C – Abkürzungen und Glossar

Begriff	Definition
Ereignis	Das Eintreten eines spezifischen Sachverhalts, zum Beispiel Beginn eines Mietverhältnisses
Ereignismeldung	Meldung aller relevanten Informationen zu einem bestimmten Meldegrund an eine oder mehrere externe Stelle.
Meldegrund	Ein Meldegrund ist ein Ereignis, welches Mutationen der Daten auf Seite des Vermieters / Logisgeber nötig macht und zu einer Meldung an Umsysteme führt. Mutationen, welche keine Meldung an Umsysteme zur Folge haben, werden in diesem Dokument nicht beschrieben.

Tabelle 1: Glossar

Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion

- RfC 2019-5. Im XML-Schema wurde der abgelöste Melderahmen eCH-0078 durch den Nachfolger eCH-0058 ausgetauscht. Auf das Standarddokument selbst hat diese keine Änderungen zur Folge.
- Der Standard wurde in die aktuelle Wordvorlage von eCH überführt.

Anhang E – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: UML-Diagramm der übergebenen Fachdaten (vgl. [UML]). 7

Anhang F – Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Glossar..... 16